Dienstags/ den 27. Augusti Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XXXV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder außleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien/ auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Curiöse Anmerckung über eine Gewohnheit Mitler Zeiten/ durch Anvertrauung der Reichs-Kleinodien jemand zum Käyserthum beförderlich zu seyn/ und von deren ferneren Aufhebung.

Erste Fortsetzung.

IX. UNterdessen ist es doch eben nicht zu verwunderen/ daß die Käyser Mitler Zeiten gar oft/ wie wir bereits gesehen haben/ auf diese Manier/ jemand als einen würdigen Nachfolger anzupreisen/ gefallen sind/ obschon es ihnen nicht allemahl von statten gehen wolte. Es hat schon der alte Römische Käyser Gallienus dieses Mittels sich bedienet/ den folgenden Claudium zu solcher

cher Würde zu befördern / wan man nur dem Aurelius Victor darf Glauben beymessen / der in seinem Buch de Cæsaribus cap. 33. davon so schreibet: Denique Gallienum subacti à Claudio Patres, quod EJUS ARBITRIO IMPERIUM cepisset, Divum dixere. Nam cum profluvio sanguinis, vulnere tam gravi, mortem sibi adesse intelligeret, INSIGNIA IMPERII AD CLAUDIUM DESTINAVERAT, honore Tribunatus Ticini retinentem præsidiariam manum. Worin aber diese Reichs-Insignia / welche Gallienus dem Claudio kurtz vor seinem Tode überschicket / bestanden haben / meldet er nicht. Gnug / daß dieser Käyser schon damals auf ein solches Mittel gefallen; welches ihm auch nicht mißlungen / sonderlich da so wol der Römische Rath als das Krieges-Läger sich gleichfalls vor diesem Claudius II. erkläreten / wie Zosimus und Trebellius Pollio erzehlen.

X. Der Geschichtschreiber Spartianus im Leben Hadriani / cap. 3. meldet schon etwas gleiches von diesem Käyser / wiewol nicht ohne beygefügtem Aberglauben / und daß solches in einem Diamant-Ring bestanden habe. Quare, schreibet er / adamante gemma, quam Trajanus à Nerva acceperat, donatus, ad spem successionis erectus est. Und noch deutlicher erhellet dieses / was wir von einem Ringe gesaget haben / aus demjenigen / so Curtius libr. X. cap. V. und andre Geschichtschreiber von dem Macedonischen Könige Alexander dem Großen erzehlen / der seinen Siegel-Ring kurtz vor seinem Absterben dem Perdiccas überreichet. Man kan hierüber die gelehrten Männer / Titum Popmam und Joh. Frenshemium in ihren Anmerckungen bey gedachtem Orte des Curtii, und den berühmten Isaac. Casaubonum bey Gelegenheit der erwehnten Stelle Spartiani mit mehrem nachsehen. Daher dan der Aberglaube entstanden / daß die Regenten den Verlust eines solchen Ringes vor ein Zeichen ihres nahe bevorstehenden Endes / oder eines andern Unheils gehalten / * wie der zuvor genannte Popma gleichfalls erinnert.

XI. Was aber unsre Teutschen Käyser Muler Zeiten betrifft / von deren Gewohnheit hier die Rede ist / führeten solche nur dieses dabey im Schilde / um durch Überlieferung der Reichs-Kleinodien mehr Anlas zu geben / daß dieser oder jener / dem sie dieselbe bey ihrem Absterben anvertrauet und gleichsam zur Bewahrung gegeben hatten / desto eher von den wählenden Fürsten möge ernennet und vor ihr Oberhaupt angenommen werden / ohne dabey einigen Aberglauben zu hegen / oder die Freyheit der Wahl-Herren einschrencken zu können / welche nicht allezeit einerley Absichten mit den Verstorbenen Regenten / oder auch unter sich selber hatten.

XII. Aus diesen Dingen aber muß nun von selber folgen / daß es sich mit Aufhebung und Bewahrung der Reichs-Kleinodien / als da sind Crone / Scepter / das Schwerd Käysers Carl des Großen / die heilige Lantze / und was sonst mehr gewesen ist / welches alles Godefredus Viterbiensis Part. XIX. pag. 531. &c. Tom. II. bey Pistorius umständlich und mit derselben Deutung beschreibet / vormals gantz anders verhalten / und daß man dieselbe weder zu Nürnberg / noch zu Acken / noch in einem andern Ort beständig aufgehoben und hingeleget habe / bis man sie etwan bey einer neuen Krönung wieder gebrauchen müste / wie heutiges Tages die Gewohnheit mit sich bringet / sondern daß jede Teutsche Käyser oder Könige dieselbe bey sich behalten / und nach Belieben mit sich herum geführet haben / wo sie wolten. Dan wan dieses nicht gewesen wäre / hätten sie bey ihrem Absterben durch Überlieferung derselben an diesem oder jenem / ihr Vorhaben / demselben zur Nachfolge desto mehr behülflich zu seyn / schwerlich ins Werck

---

* Merckwürdig ist dasjenige / was die Englischen Geschichtschreiber Guiliel. Camdenus Annal. Elisab. Part. IV. p. m. 852, und Richard Backer / Chronic. Angl. Tom. II. p. m. 484. von der großen Königin Elisabeth in Engeland erzehlen / nemlich daß einige es vor ein böses Zeichen gehalten / als sie den Ring / welchen sie am Tage ihrer ersten Huldigung sich am Finger laßen stecken / und dadurch ans Königreich vermählen / wie sie selber zu reden pflag / ein Jahr vor ihrem Tode / da sie doch noch frisch und gesund war / wieder von dem Finger muste abfeilen laßen / weil ihr derselbe ins Fleisch gewachsen war. Sie habe darüber / sagen sie / einige Traurigkeit bezeiget / und viele andere hätten es vor etwas Nachdenckliches angesehen / welches auch das folgende Jahr 1603. durch ihren erfolgten Tod sey erfüllet worden. Doch solche Dinge gelten nicht mehr / als sie von diesem oder jenem werden in Betrachtung gezogen / oder der Zufall mit sich bringet.

Werck richten können/ wie sie doch öfters gethan/ und wir schon droben mit Exempeln erwiesen haben.

XIII. Solches bezeugen auch die Geschichtschreiber Mitler Zeiten an verschiedenen Orten und bey verschiedener Gelegenheit. Käyser Otto III. hatte die Reichs-Krone mit sich nach Rom geführet/ um sich mit derselben auch vom Pabst nach Gewohnheit damaliger Zeit krönen zu laßen. Und als er nach einen abermahligen Römerzug auf der Rückreise starb/ muste man Sorge tragen/ die Reichs-Kleinodien wohl zu bewahren und in Sicherheit zu bringen. Höre Sigebertum Gemblacensem ad an. 1002. p. m. 500. Milites transalpini corpus Imperatoris defuncti CUM INSIGNIBUS IMPERII ad Galliam (ist von dem Arelatischen Reich/ jenseits dem Rhein/ und allen übrigen jenseit gedachtem Fluß hinunter liegenden Ländern/ welche zum Teutschen Käyserthum gehöreten/ zu verstehen) DEFERENTES crebris Italorum incursibus lacessiti armis sibi viam parant. Sed cum jam res in tuto esse putaretur, dux Bojoariæ Henricus injuriato Colonienfium Archiepiscopo, à cujus ore omnes pendebant, insignia regni ab eo violenter extorsit, quasi jure hæreditario sibi competentia. Der hier erwehnte Hertzog aus Bayern ist eben der Henricus II/ welcher die Reichs-Kleinodien auch hernach mit Gutfinden der Teutschen Fürsten nach Otto den Dritten überkommen und regieret hat.

XIV. Da Henricus der Vierte als ein noch sehr junger Herr von dem Bischoff zu Cöln Hanno mit Gewalt aus den Händen seiner Mutter der verwitweten Käyserin Agnete gerissen wurde/ welches nach vieler Seridenten Zeugnüs in hiesiger Nachbarschft auf St. Suiberts Insul/ oder zu Käyserswert soll geschehen seyn/ hatte Er die Reichs-Insignia und Kleinodien bey sich. Hermannus Contractus ad An. 1062. p. m. 148. His diebus Hanno Agrippinæ Coloniæ Archi-Episcopus annitentibus quibusdam Regni Principibus Henricum Regem CUM LANCEA ET ALIIS IMPERII INSIGNIBUS à matre Imperatrice arripuit, secumque Coloniam abduxit. Derselbige Henricus IV. führte auch die Reichs-Insignia mit sich in Sachsen und Francken herum. Lambertus Schafnaburgensis p. 178. in Saxoniam concitus rediit; Regina cum cætera multitudine & REGNI INSIGNIBUS paulatim subsecuta est. Und bald hernach p. 194. Rex accepto nuncio vicini jamque instantis periculi graviter mente consternatus propere in Hartesburg se contulit, eoque SECUM REGNI INSIGNIA & thesaurorum suorum quantam in ea trepidatione potuit partem convexit. Und p. 195. præmissis ante se in sarcinis REGNI INSIGNIBUS &c. clam egressus est de Castello. Siehe auch Paulum Langium in Chronico Citiz. pag. 776. Insonderheit ließ Er die heilige Lantze in seinem Krieg wider die Sachsen vor sich hertragen/ wie so wol eben dieser Benedictiner Mönch Langius pag. 779, als Dodechinus im Anhang zu des Mariani Scoti Chronicon pag. 457. erzehlet.

XV. Das Otto der Vierte gleichfals die Regalien/ wie diese Kleinodien und Insignia auch von andern genennet werden/ bey sich gefuhret/ und solche erst nach vielen Jahren seinem Gegen-Käyser Friderich II. heraus liefern wollen/ da Er dem Tod nahe war/ wird im Chronico Augustensi übers Jahr 1219. Tom. 1. bey Freherus p. 367. erzehlet. Vom Käyser Carl dem Vierten bezeuget Henricus Rebdorf in seinen Annal. p. 446. daß Er dieselbe mit sich nach Prag in Böhmen geführet/ und daß dessen Vorgänger der Käyser Ludovicus Bavarus sie vorher beständig zu München gehalten/ als der am ersten begonnen eine feste und gewisse Residentz zu haben. Und p. 451. schreibet er/ daß erwehnter Carl der Vierte sie mit nach Nürnberg genommen/ als Er daselbst seinen ältesten Printzen und Nachfolger/ den berüchteten Wenceslaum mit grosser Pracht habe tauffen lassen/ nemlich die heilige Lantze mit einigen Nägeln und Holtze vom Creutze Christi/ Carls des Großen Schwerd/ und eben desselbigen Crone/ womit Er vom Pabst Leo III. zu Rom sey gekrönet worden/ nebst einigen andern Dingen. Ja p. 441. heisset es/ daß der Pabst dieser Crone und übrigen heiligen Reliquien zu Ehren einen besondern Festtag verordnet/ der Käyser aber dieselbe jederzeit in seiner Verwahrung und in eigenen Händen behalten habe. Der Verfolg nächstens.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen Hrn. Scheffen Johann Baumann seel. in Xanten seynd vorhabens/ aus freyer Hand zu verkaufen/ zwey Kämpges Land/ eines Rycke Kämpgen/ ad 1. und ein halben Holländischen Morgen groß/ das andere das Heuland genannt/ auch 1. und ein halben Morgen groß/ beyde im Veen kähntlich gelegen/ die darzu Lust-tragende/ können sich in Xanten bey Hn. Rentmeistern B. Diepram je ehender je lieber angeben.

Der Kaufmann Herr Gerhard Hännekes ist/ vigore Protocolli vom 17. Octob. 1740. ratione Capitalis, und darab verfallen gewesenen Zinsen/ und aufgegangenen Kösten/ nach Inhalt der außgesprochenen Urtheil/ in zwey und ein halben Morgen Landes/ im Orsoyer Felde an der Mühlenstraßen/ Ostwärts neben Halfmanns/ Westwärts Cornelis in gen Werth/ Südwärts Johann Joris/ und Nordwärts Conigs Land gelegen/ immittiret/ welche Länderey er nunmehro zu verkaufen Vorhabens ist/ zu welchem Ende dann termini auf den 7. Septembris/ 5. Octobr. und 2. Novembr. jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr/ zur Behausung Berndten Wiemans in Orsoy angesetzet werden/ welche zu derselben Ankauffung Lust tragen/ können sich alsdann einfinden/ der Debitor Riemann wird ad videndum distrahi, si velit, hiebey abgeladen. Die Vorwarden können indessen bey dem Gerichtschreibern Hn. von Halffer zu allen Zeiten eingesehen werden.

Nachdem sich in denen vorhin anberahmten/ durch das Intelligentz-Blatt sub No. XXXIII. a. p. bekannt gemachten terminis distractionis, ad causam Creditorum contra Erben seel. Johann Diederich Putter/ über deren Garten vorm Wester-Thor/ keine Ankäufere gemeldet; Als ist ein anderwerter terminus dazu auf den 16. Septemb. a. c., Vormittags um 10. Uhr/ auf dem Rahthause zu Iserlohn præfigiret; wes Endes sich Liebhaber melden/ und Vorwarden anhören können.

Demnach sich in dem vierten termino subhastationis, zu Ankauffung des Hollermanschen Hauses/ Scheunen und Garten so auf 1200. Rthlr. æstimiret worden/ keine Käuffer gemeldet; so wird nochmahlen novus terminus distractionis desselben auf den zweyten Septembr. a. c. Vormittags um 10. Uhr an der kleinen Rahtstuben in Soest præfigiret/ da dann diejenige/ welche zum Ankauf Lust haben/ sich in termino melden/ und ihren Vortheil suchen können/ und soll dem Meistbietenden sofort die adjudication ertheilet werden.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen anderwerte/ bey hochlöbl. Cley-Märckischer Regierung ergangene allergnädigste Verordnung vom 8. dieses/ soll das zur Evangelisch-Lutherischen Pastorat zu Altena gehöriges in der grossen Rahmede gelegenes Guth mit seinem Zubehör/ worauf bereits 1600. Rthler. gebotten/ abermahls zu Brede gesetzet worden/ und wird dazu terminus auf den 6. Septemb. a. c. an des Hn. Commissarii Hogrefen Ernst zu Altena Behausung/ Vormittags um 10. Uhr præfigiret/ des Ends sich alsdann die Liebhabere dabey einfinden/ und ihren Vortheil suchen können.

Mathys Pancier ist vorhabens/ auf den 21. dieses/ des Nachmittags Glocke zwey/ in Gennep zum Hause Jan Reinders im Lindenbaum/ zwey und eine halbe Schaer Kuhe-Weyde in der so genannte Maeßkämpe/ und ein stück Bauland auf der Gennepschen Locht gelegen/ freywillig zu verkauffen.

Men condigt en laet een ider weten, als dat op den 22. Augusti 1743. sal vercoght worden uyt ter Hand, een Morgen Bauland, heircomende van de Erfgenaemen van Gertruy Keysers, gelegen tot Kevelaer op de Biegh, een side Willem Keysers Land, andersits Borgerm. Motth; Soo der Jemand is die daer Gaedingh toe heeft, addresseere sigh ten voorss. Daeghe tot Kevelaer, naer. Middagh ten 2. Uhren, ten Huyse van Joannes Weyers.

III. Sachen/ so zu verkauffen oder zu verpachten in Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemachet/ daß ein in Duisburg auf der Oberstraße zur Nahrung wol gelegenes Haus/ mit guten unten und oben Zimmeren/ 3. Kellern/ einer Oehl-Mühle hinter dem Haus/ Hinter-Küche/ großer Scheuer und Schoppen/ vielen Stallungen/ einem Garten und großen Platz/ rundum in Mauren/ zu verpachten oder zu verkaufen ist; Wes Endes die dazu Lust-tragende sich je eher je lieber bey dem Rentmeistern Hrn. Conrad Terstegen melden/ und die Conditiones vernehmen können.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXV. Dienstags den 27. Augusti 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemachet / daß die Erbgenohmen von Johann von der Lipp / nemlich Wilhelm und Catharin von der Lipp / vorhabens sehnd / ihr Elterliches Haus / (worauf 100. Thaler Clevisch stehen / so von der großen Salvatoris-Kirche darauf gethan seynd) auf der Käyserstraße zwischen Johann Ludwig und der Diaconyen Haus gelegen / welches Stephan Graßhoff bewohnet / am 5. Septembris a. c. bey Johann Leckebusch / aus der Hand zu verkaufen.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königliche Majestät aus Dero Hochlöbl. Regierung allergnädigst verordnet / daß das in der Capitul-Straße zu Cleve kännlich gelegene so genannte Amtmanns Haus / welches vorhin von einem zeitlichen Amtmann und Receptore der Haus-Armen Revenüen bewohnet worden / nebst dem dabey / und den in der Hagischen Straße kännlich gelegenen / nach ihren ehemaligen Fundatoren so genannten Schwartzkops und Ryswicks Armen Höfen / denen Meistbietenden publicè bey brennender Kertze verkaufet werden sollen; Und dann Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Cleve resolviret hat / das Amtmanns Haus / mit der dabey befindlichen Scheune und Garten allein / die beyde Armen Höfe aber in besondern Parceelen verkaufen zu laßen / mithin zu solchem Ende auf den 31. Augusti und 14. Septembr. a. c. termini distractionis præfigiret worden; Als wollen diejenige / welche dazu Lust haben / sich auf gesetzte Zeit / allemahl des Nachmittags um 3. Uhr / auf dem Rahthause daselbst einfinden / und ihren Nutzen zu beförderen suchen / gestalt in letzterem termino der Zuschlag / salvâ Clementissimâ ratificatione, geschehen solle. Inzwischen können die Vorwarden und Plans, wie die Häuser auf den Armen Höfen künftig erbauet werden sollen / bey dem Hrn. Secretario Weyer eingesehen werden.

Auf Befehl des Herrn General von der Infanterie und Gouverneurs von Dossow Excell. wird hiedurch bekannt gemacht / daß beym Weselschen Magazin ein Vorrath von eichenen Mehl-Faß-Stäben / mit gehörigen Boden / verkaufet werden solle / wer solche überhaupt / oder auch eine Quantität davon zu erhandlen Willens ist / kan sich dieserhalb bey denen Weselschen Proviant-Bedienten melden / und Handelung pflegen.

Dem Publico word hiermede bekent gemaeckt, dat op den 10. Septemb. a. c., 's Naermiddaegs ten twee Uren voor het eerste, ende den 26. ejusdem voor het tweede mael, vrywillig sal worden aengehangen en vercoght, eene Weyde, de Rhemse Weyde genoemt, groot neghen Hollandse Morgen, geleghen in 't Kerspel Angeren op Kaemervoort, in 't Quartier van Nimwegen, eener Syts het Convent van Huissen, de Kercke of Armen van Angeren, ander Syts d' Erfgenaemen van Spittael, voor vry allodial, uytgenomen de Verpondingen, wy oock eenen halven Morgen den Elsen-Paß, beneffens een Stück Land, den Hosenbendel genoemt, met den Aenschoot van dien, aldaer kennelyck geleghen, item nogh eenen Morgen in sestien Morgen Lands, daeromtrent kennelyck, edogh in het Cleesse geleghen; die daertoe Lust-draegende konnen hun in geseyde Terminen aen de Karr-Brugge omtrent Huissen invinden, en hun Voordeel soecken; en word te gelyck genotificeert, dat op den 26. voorgenoemden Maents Septemb. de Ratificatie van geseyde Parceelen geschieden, ende den 10. d. m. de Conditien voorgelesen, en aldaer gecommuniceert sullen worden.

Den 27. Aug. sal Jan Kamans, aen 't Sevelen vrywillig vercoopen eenige Morgens Lands.

Zu wissen seye hiemit / daß die Erben Hrn. Roberti von de Sande vornehmens seyn / ihre in Grieterbusch nahe bey der Kirche gelegene Kathe / bestehend aus 2. Stücken Bauland / und einer schönen Weyde / so Rütt Westhoff in Pacht hat / freywillig dem Meistbietenden öffentlich zu verkaufen; Wer solche anzukaufen Lust hat / kan sich den 3. Septembr. / Nachmittags Glocke 3. zu Rees an Enschede Haus einfinden.

Der

Der Sergant von dem Hochlöbl. Gräflich-Dohnaschen Regiment Hr. Gerdes ist vorhabens/ seine bey Cleve gelegene vier Gartens in der Held/ einer Seits Mons. Ardes/ und ander Seits Mons. Gossens Gartens kennlich gelegen/ in zweyen terminen/ als den 28. Augusti und den 28. Septembr./ zu welcher Zeit der Zuschlag gegeben werden soll/ auf der Stadts Waage zu Cleve/ des Nachmittags um 2. Uhr/ freywillig zu verkaufen; diejenige/ so dazu Lust haben/ können sich zu solcher Zeit daselbsten einfinden/ vorhero aber die Vorwarden/ und Anweisung der Gartens/ bey dem Hrn. Procurator Fisci Hagenberg/ oder Hrn. Procurator Barnheim vernehmen. Solte annoch jemand geneigt seyn/ den einen oder andern Garten aus der Hand zu kaufen/ kan sich bey dem dazu Commission habenden Hrn. Klemcke in Sevenar melden/ oder durch obbemelte Hrn. Procuratores, und wegen des Kaufs contrahiren.

Den 31. Augusti sollen zu Hanßelaer/ Amts Alt-Calcar/ in Behuef rückständiger Königl. Schatzung/ allerhand zum Theil eingescheurete/ und zum Theil noch aufm Felde stehende Feld-Früchte/ und/ wenn diese zu Tilgung des Rückstandes nicht hinlänglich/ dabey allerhand Haus-Geräth/ durch den Königl. Clev- und Märckischen Geheimen Regierungs-Raht und Richter/ wie auch Steuer-Receptoren derer Aemter Alt-Calcar/ Grieth rc. Herrn Schuirmann/ plus offerentibus, Morgens Glocke 8/ an des Coloni Peter Mielens Haus/ gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Es wird hiemit bekannt gemachet/ daß der im Amte Sonsbeck gelegene Hallmanns Hoff/ von der Frau Wittibe Schulte/ freywillig in usum restirender Königl. Schatzung/ in terminis 28. Augusti/ 11. Septemb. und 25. dito, zu Sonsbeck im Hirsch/ jedesmahlen Nachmittags um 1. Uhr/ ad hastam judicialem gebracht/ und in ultimo termino plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden solle; wannenhero diejenige/ welche solchen Hoff an sich zu kaufen gesinnet/ hora & loco dictis sich einfinden/ Vorwarden einsehen/ und ihren Vortheil suchen können.

Den 31. dieses/ soll in der Herzlichkeit Heyen ein Kämpgen Weyland/ groß ohngefehr drey kleine Morgen/ beym so genannten weißen Stein in der Herzlichkeit Heyen/ und ohngefehr zwey Morgen Bauland im Gennepschen Feld/ nahe beym Alsdunck beyde kännlich gelegen/ freywillig dem Meistbietenden/ zum Hause der Wittibe Scheffen Dercks Erben zu Heyen/ verkauft werden.

Zu wissen seye hiemit/ daß der verstorbenen Wittiben Kalckhoven Häusgen und Gärtlein/ auf den 14. und 28. Augusti subhastiret/ und den 11. Septemb. a. c. der Zuschlag ertheilet werden solle; wer zu derselben Ankaufung Lust hat/ kan sich jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr zu Udem im Pelican einfinden.

VI. Sachen/ so zu verkauffen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens den 31. dieses Monats/ des morgens Glocke 10. aufm Rathhause das Nachgraß derer zum Behuef der Stadt- und Mühlen-Pferden an sich behaltenen und in der Ayen gelegenen Wayden/ als den 1. 2. und 3. Schlag/ so dann den 1. 2. und 3. Pferden Kamp zu verkaufen/ mithin die Plancken-Maaß/ Korn-Maaß/ Kalck-Maaß/ das Jcken der Scheffelen/ des Gewichts und der Ehlen/ Stein-messen/ und die Fischereyen bey Außgang der Kertzen zu verpachten; wer dazu Lust hat/ kan sich zu solcher Zeit daselbsten einfinden/ die Vorwarden hören verlesen/ und seinen Vortheil suchen.

VII. Sachen/ so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Den 31. Augusti/ Nachmittags Glocke 2/ soll zu Marien-Baum im Schwanen/ eine so aus Maurer- als Zimmermeister Arbeit bestehende/ und an das Römisch-Catholische Pastorat Haus zu Wynen zu verfügende Haupt-Reparation, denen wenigst-fordernden öffentlich anbestadiget werden/ wornach also die Lust-tragende sich achten/ und ihren Vortheil schaffen/ die des Falls errichtete Vorwarden und Bestecke auch bey dem Königl. geheimten Regierungs-Raht und Richtern derer Aemter Alt-Calcar/ Grieth rc. Hrn. Schuirmann in Calcar schon vorhero einsehen können.

Nachdem die allernechst bey Lünen auf dem Beseckenstrom gelegene Walck und Lohmühle/ wie auch Schleuße/ daselbst forderlichst wiederum zu Stande gebracht werden sollen/ als wird solches hiedurch bekannt gemacht/ Falls ein oder ander des Wercks-Kündiger zu dessen Herstellung sich finden solte/ selbiger sich forderlichst bey der Frau von Echtren oder Hn. Bürgermeister Bielefeld in Lünen anzugeben/ da dan gegen billigmässige Conditiones der Contract sofort mit selbigen geschlossen werden soll.

VIII.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle und jede/ welche an der Nachlassenschaft des abgelebten Wald-Dieneln Kiedel einige Prætension annoch zu haben vermeinen mögten/ werden hiedurch abgeladen/ sich mit ihren liquiden Forderungen auf den 2. Septembris/ des Vormittags um 10. Uhr am Rahthause zu Cranenburg/ bey dem Cranenburgischen Gerichte anzugeben/ richtigen Schein und Beweise beyzubringen/ und ihre rechtsahme einzuwarten/ mit dem Verwarnen/ daß die Ausbleibende nach Verfliessung solchen termini weiter nicht gehöret/ sondern mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen.

IX. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Demnach der zu Warbeyen verstorbenen Eheleuten Berndten Janssen Vermögen/ publicè gerichtlich in usum Creditorum verkauft worden/ die Kaufgelder aber zu aller Vergnügung nicht hinreichend/ dahero Edictalis Citatio erkannt worden; Als wird solches hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht/ und dabey zugleich diejenige/ so etwas an obgemelten Eheleuten Berndten Janssen zu förderen haben mögten/ abermahl abgeladen/ innerhalb vier Wochen à dato 1. Junii/ und also längstens auf den 17. Septemb. Vormittags um 9. Uhr/ sich mit ihren Forderungen/ und dazu gehörigen Beweisstücken an des geheimten Justitz- und Hofgerichts-Raht und Richteren der Städten Cleve und Griethausen/ wie auch der Aemter Cleve und Cleverham Hn. Reimanns Behausung/ vorm Gerichte sub pœna perpetui silentii gebührend anzumelden.

X. AVERTISSEMENTS.

Demnach die zweyte Classe der Frey-Herrl. Benrayschen Lotterie gezogen worden; so können die Herren Interessenten davon die Listen nach Belieben bey dem Hrn. Sartor Controlleur zu Duisburg/ als Collecteur, einsehen; diejenige hingegen/ so mit Gewinnsten herausgekommen/ als No. 7658. 7667. 7668. 7672. 7680. 7697. und 7699. können das Geld/ nach Abzug der pro Cent, so gleich empfangen; die übrige aber deren ihre Numres noch darin/ werden ersuchet/ solche binnen Zeit von 14. Tagen zu renoviren. Auch seynd noch etliche Loose ad 4. fl. Holländisch zu haben/ zur dritten und letztern Classe besagter Lotterie, welche den 17. September a. c. ohnfehlbar völlig gezogen werden solle.

Schipper Arien van Oort, als ordinaris Beurt-Schipper, door de Magistrat van de Stadt Embrick, op Nimwegen & vice versa aangestelt zynde, zo werd zulks tot een jeders Naricht en Geriev van Coopman en Passagier bekend gemaakt, dat hy 's Donderdaegs Klokke 12. præcise van Embrick op Nimwegen, en des Saterdaegs op deselvde Ure van Nimwegen wederom na Embrick affahren zal.

Nachdem Ein Hochadliches Capitul zu Stopenberg mißfällig vernommen/ daß dero Colonus Klettmann zu Ebbendorp/ ohne Ihro Herrschafftlichen Consens, verschiedentlich Geld negotiiret haben/ auch dergleichen noch intentioniret seyn soll; So läßet gedachtes Hochadliches Capitul zu Stopenberg hiedurch jedermänniglichen warnen/ dergleichen nicht zu thun/ oder wo jemand ihrem Colono schon würcklich Gelder vorgestrecket haben mögte/ solche auf seine Gefahr zu nehmen/ allergestalt dasselbe ihrem Colono nicht zugestehet/ auf den Klettmanns Hoff/ und dessen Pertinentien/ Gelder aufzunehmen.

Demnach man aus dem vorigen Intelligenz-Zettel/ und sonsten in zuverläßige Erfahrung gebracht/ daß der Colonus Peter Nielen zu Hanßelaer vorhabens seye/ seinen annoch daselbsten bewohnenden Kahten aus der Hand zum erklecklichen Nachtheil der Königl. Alt-Calcarschen Receptur, als seiner sonstig vielen Creditoren/ zu verkaufen/ und dan derselbe nicht allein/ nebst der lauffenden Schatzung bey die 40. Rthlr. vom vorigen Jahre annoch schuldig ist/ sonderen auch für etliche ppter. 36. Rthl. von der Königl. Schatzung zu gedachtem Kirspels Beschwer liegenden Ländereyen gepachtet/ und daran noch etliche Jahren hat/ mithin gedachte seine Kahtstädte dafür der Receptur verbunden/ und von selbiger bis nach Abfluß der noch lauffenden Pacht-Jahren in nexu gehalten werde; Als wird ein solches mithin sonsten zu jedermanns Wissenschaft hiemit gebracht/ wie mehrerwehnter Kahte nicht anders dan mit gedachtem onere übergehen/ mithin deswegen niemanden gerichtliche Auftrag als Sicherheit gegeben/ so dann gar kein freywilliger Verkauf/ wohl aber præstitâ sufficienti cautione, eine gerichtliche distractiõn vor gültig gehalten werden solle.

XI.

XI. Angekommene Frembde vom 16. bis 23. Augusti in Cleve.

Herr Cotshuysen / Hr. Lebbers / und Hr. Roode drey Capitains von Nimwegen / Hr. Vercker Scheffen in Tergouw / und Hr. Ockers Scheffen in Middelburg / reisen vor Plaisir, Herr Düssaert Prediger zu Hemmerde / Hr. Bülser / Hr. Boneus / und Hr. Burlet reisen nach Wesel / logiren bey Joossent im Herren Logement. Herr Mising Secretarius vom Land von Benthen / und Hr. Gesselaer reisen vor Plaisir, Hr. Ondaen Kaufmann aus Rotterdam / Hr. Maurick Kaufmann aus Amsterdam / Hr. Tirion Kaufmann aus Westphalen / Hr. Hoffmann Kaufmann aus Düsseldorff / Hr. Kopp von Geldern / und Hr. Kerckhoff von Wesel / logiren im neuen Herren Logement in der Hagischen Strasse bey Theod. ten Brinck.

XII. Angekommene Frembde vom 16. bis 23. Augusti in Wesel.

Herr Baron von Quad kommt von Grundstein / Herr Baron von Kittlits Königl. Geheimer Justitz- und Ober-Appellations- wie auch erster Breßlauischer Ober-Amts-Regierungs-Rath / Frey-Herr von Wolff / Hr. Major von Hafften in Holländischen Diensten / der Holländ. Schiff-Lieutenant Hr. Stenis / Hr. Advocat Stenis / Hr. Commissarius Stenis / und Hr. Advocat van de Voel / alle aus dem Haag / Hr. Becker Richter von Grundstein / Hr. Wiemann aus Cleve / Hr. Wagenführer Kaufmann aus Berlin / Hr. Putmann Advocat aus Deventer mit seinem Sohn / und Hr. Richter Cramer aus Delden mit seinem Sohn / logiren in der Traube. Herr Obrist von Eversir / und Hr. Capitain von Schor in Holländischen Diensten / Hr. Doctor von Gesseler / und Hr. Secretarius Elsenbruck kommen von Cleve / Hr. Happenstein Kaufmann aus Rotterdam / Hr. Secretarius Mising kommt von Cleve / zwey Hrn. Marchaut Kaufleute aus Rotterdam / Hr. Tembrinck / Hr. Isfford / und Hr. Swiling Kaufleute aus Münster / Hr. von den Hamm Kaufmann aus Bormeer / Hr. Rütger / und Hr. Stock Kaufleute aus Bremen / Hr. Hauptmann von Baers / 2. Hrn. Lieutenants von Freytag / Hr. Voget Professor aus Utrecht / 2. Hrn. Dreux Predigers aus Rotterdam / Hr. Parcker / und Hr. Ockerste reisen vor Plaisir, logiren im Schlüssel. Herr Herbers Kaufmann aus Remscheid / Hr. Lieutenant Orsemoy / Hr. Teves Geistlicher aus Achen / Hr. Wißmann Feld-Prediger von Namur / Hr. Sand Kaufmann aus dem Haag / Hr. Tessemacher Kaufmann aus Elberfeld / Hr. Gesellschap von Cleve / Hr. Canonicus Mittweg / Hr. Notarius von der Linden / und Hr. Hussen Kaufmann alle aus Essen / Hr. Kaufholt Geistlicher aus Anholt / Hr. Friderich Schmuling / Hr. Johann Bruckhaus / und Hr. Anton von der Natte Kaufleute aus Amsterdam / und Hr. Gronow Candidat aus Bremen / logiren bey Johann Jacob Abels in der Stadt Rees.

XIII. Angekommene Frembde vom 16. bis 23. Augusti in Duisburg.

Niemand.

XIV. Copulirte vom 16. bis 23. Augusti Niemand.

XV. Geträyde-Preiß vom 16. bis 23. Augusti.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	3	5	—	17	2	—	16	5	—	—	—	—	16	—	—	15	—	—	—	—
Wesel	1	2	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—	—	16	10	—	17	—	—	—	—
Embr.	1	6	1	—	19	6	—	21	3	—	17	9	—	16	—	—	15	9	1	—	9
Duisb.	1	6	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	1	2	—
Meurs	1	6	1	—	19	—	—	21	3	—	21	3	—	17	9	—	15	9	1	—	9
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	7	—	—	21	6	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	8	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	14	—	1	10	—
Düsseld.	1	9	—	—	23	—	1	—	—	1	1	—	—	17	—	—	11	—	1	8	—
Düren	1	9	7	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.